

5/SN-403/ME
von B



MD-2928-2/94

Wien, 2. November 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Waffengesetz 1986
geändert wird (2. Waffenge-
setznovelle 1994);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	67 -GE/1994
Datum:	4. NOV. 1994
Verteilt	8. Nov. 1994

Dr. Ulrich Harant

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

Beilage
(25-fach)

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82123**

MD-2928-2/94

Wien, 2. November 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Waffengesetz 1986
geändert wird (2. Waffenge-
setznovelle 1994);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu Zl. 95.016/24-IV/11/94/E

An das
Bundesministerium für Inneres

Auf das do. Schreiben vom 14. Oktober 1994 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß die raschen legislativen Maßnahmen zur Unterbindung des Verkaufes und des Besitzes von "Pumpguns" begrüßt werden.

Es wird aber darauf hingewiesen, daß die Formulierung des Art. II Abs. 3 erster Satz ("Gemäß Abs. 2 abgelieferte Schußwaffen gehen in das Eigentum des Bundes über.") auf den gesamten Abs. 2 bezogen werden könnte und somit auch auf die Überlassung der Schußwaffen an befugte Personen. Die genannte Bestimmung sollte daher wie folgt lauten: "Gemäß Abs. 2 der Behörde abgelieferte Schußwaffen gehen in das Eigentum des Bundes über."

Weiters erscheint die Regelung über die Ablieferungsfrist und das Entschädigungsverfahren in der vorliegenden Form

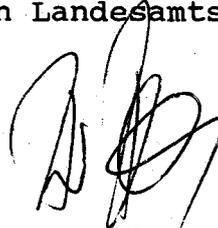
- 2 -

auf Grund der großen Anzahl der im Umlauf befindlichen Waffen nicht vollziehbar. Danach soll der Besitzer bis 28. Februar 1995 den Besitz einer solchen Schußwaffe schriftlich der Behörde anzeigen und diese erst auf schriftliche Aufforderung hin der Behörde abliefern.

Es wird angeregt, daß Anträge auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung zwingend gleichzeitig mit der Anzeige des Waffenbesitzes zu stellen sein sollen. Überdies sollte der Behörde eine Frist bis mindestens 1. Juni 1995 für die Aufforderung zur Ablieferung der Waffe eingeräumt werden. Auch die Anträge auf Zuerkennung einer Entschädigung sollten zwingend gleichzeitig mit der Abgabe der Waffe zu stellen sein.

Schließlich wird vorgeschlagen, die Höhe der Entschädigungen zu pauschalieren, wofür eine Verordnungsermächtigung vorzusehen wäre.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat